

hat, steht dem Bürger ein solcher Bescheid zu, aus dem er eindeutig entnehmen kann, daß er insoweit keiner Straftat mehr verdächtigt wird und deshalb auch gegen ihn keine Ermittlungen mehr geführt werden. Der Bürger muß sich völlig rehabilitiert sehen. Deshalb ist die Mitteilung in verständlicher Weise abzufassen; nicht zuletzt deshalb, um den Bürger in die Lage zu versetzen, in seinem Lebensbereich etwa noch existierenden Gerüchten und Resten von Mißtrauen wegen des durchgeführten Ermittlungsverfahrens überzeugend entgegenwirken zu können.

Anders ist dagegen zu verfahren, wenn der Beschuldigte zwar keine Straftat beging, aber seine Handlung eine Verfehlung, eine Ordnungswidrigkeit oder einen Disziplinarverstoß darstellt. In diesen Fällen wäre es falsch und stände im Widerspruch zum beabsichtigten Erziehungsziel, wenn der Einstellungsbescheid über das Ermittlungsverfahren die Verfehlung, die Ordnungswidrigkeit oder den Disziplinarverstoß ignorieren würde. Damit würde sich der Beschuldigte zwangsläufig rehabilitiert glauben. Daher muß er in der Mitteilung darauf hingewiesen werden, daß das Ermittlungsverfahren gegen ihn eingestellt wurde, weil er keine Straftat begangen hat. Durch die gleiche Mitteilung muß er aber auch erfahren, daß die Sache dem zuständigen Organ zur weiteren Verfolgung übergeben worden ist, weil gegen ihn der Verdacht einer Verfehlung (oder einer Ordnungswidrigkeit oder eines Disziplinarverstoßes) besteht.

In den Fällen, in denen das Ermittlungsverfahren wegen Fehlens gesetzlicher Strafverfolgungsvoraussetzungen eingestellt wird, ist dem Beschuldigten hingegen nur bekanntzugeben, welche dieser Voraussetzungen nicht vorlag und daß deswegen in dieser Strafsache eine weitere Strafverfolgung nicht stattfindet. Zu den Fragen des Vorliegens bzw. des Nichtvorliegens einer Straftat oder der Begehung oder Nichtbegehung einer Straftat durch den Beschuldigten äußert sich das Untersuchungsorgan in diesem Bescheid nicht. Nur wenn eine doppelte Strafverfolgung stattgefunden hat, ist darauf hinzuweisen, daß bereits in dem früheren Strafverfahren bejahend oder verneinend über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten entschieden worden ist.

Die Mitteilung an den Anzeigenden und den Geschädigten

Der Anzeigerstatter und der Geschädigte dürfen in dem Vertrauen, das sie in das Untersuchungsorgan gesetzt haben, nicht enttäuscht werden. Deshalb ist in den mündlichen oder schriftlichen Bescheiden an sie anzugeben, wodurch der Verdacht des Vorliegens einer Straftat widerlegt wurde bzw. warum nicht der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer der festgestellten Straftat war. Ohne auf unnötige Einzelheiten einzugehen, sind dem Anzeiger-